

"Halbzeit" im Gewässerschutz

Autor(en): **Luder, Ulrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **28 (1971)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Halbzeit» im Gewässerschutz

In doppeltem Sinn darf von «Halbzeit» gesprochen werden: Einmal ist etwa die Hälfte der schweizerischen Bevölkerung an Kläranlagen angeschlossen — rund 500 kommunale Sammelanlagen für etwa 900 Gemeinden sind in Betrieb, in Ausführung oder baureif projektiert —, zum andern hat die wegweisende Gesamtrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung in der Märzsession die Beratungen des Prioritätsrates, der Kleinen Kammer, überstanden. Die 43 Artikel umfassende Vorlage ist in den Grundsätzen unverändert, in Form und Systematik gestrafft und in einigen Detailpunkten verbessert aus dieser ersten Durchleuchtung hervorgegangen. Die reibungslose Verabschiedung war schon deshalb ermöglicht worden, weil der Bundesrat mit einer einzigen Ausnahme — bei den Subventionssätzen — sämtlichen Abänderungsanträgen der vorberatenden Kommission zugestimmt hatte.

Die Eintretensdebatte im Ständerat zeigte eine erfreuliche Einmütigkeit. Das «Gewässerschutzbewusstsein», dessen Fehlen im praktischen Alltag der Bevölkerung in der Debatte bemängelt wurde, scheint zumindest im Willen der Legislative, die notwendigen Verhaltensnormen durchzusetzen, klar vorhanden zu sein. Vor allem der Zweckartikel (Art. 2), der zusammen mit der Vorschrift über die Sorgfaltspflicht (Art. 13) gewissermassen die Ausgangsbasis darstellt, erfuhr, abgesehen von einer redaktionellen Klärung, keine Abänderung mehr.

Allgemeine Bestimmungen

Mit scharfem Auge pflegt der Ständerat darüber zu wachen, dass das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen — auch dort, wo es um Bundesaufgaben geht und der Bund die Aufsicht auszuüben hat — angemessen geregelt wird. Begreiflicherweise war dies der Fall bei Art. 3 Abs. 3: «Sofern die Kantone die gemäss Gesetz notwendigen Gewässerschutzvorkehrungen nicht rechtzeitig anordnen oder zu wenig wirksam durchführen, hat der Bundesrat nach vorheriger Anzeige selbst Massnahmen gegenüber Kantonen, Gemeinden oder anderen Pflichtigen zu treffen, wobei die entstehenden Kosten von den Pflichtigen zu tragen sind.» Eine Minderheit wollte diese Ersatzvornahme nur «ausnahmsweise» gestatten. Zweifellos handelt es sich um einen ausserordentlichen Eingriff des Bundes. Die Ueberle-

gung, dass Nachlässigkeit beim Gewässerschutz nicht mehr zu tolerieren ist und von einem Ausnahmefall nicht noch eine rechtliche «Ausnahme» geschaffen werden soll, führte aber zur deutlichen Ablehnung des Minderheitsantrages mit 21 gegen 12 Stimmen.

Das Wort «ausnahmsweise» steht demnach nicht im Gesetz.

Am gleichen Thema entzündete sich eine juristische Debatte über die Frage, wie die Kantone ihre Ausführungsvorschriften zu erlassen haben, wenn der ordentliche Gesetzgebungsweg nicht rechtzeitig zum Ziel führt. Der Bundesrat hatte eine regierungsrätliche Verordnung vorschreiben wollen, stiess im Ständerat aber auf vehemente Opposition, obwohl nachgewiesen werden konnte, dass der Bund schon oft kantonale Ausführungskompetenzen festgelegt hat, wenn die Gesetzgebung dem Bund zusteht. Der Glarner Landammann Stucki fand den versöhnlichen Kompromiss: «Die Ersatzbestimmungen können von den Kantonen auf dem Verordnungswege erlassen werden; wer die Verordnung erlässt, sollen die Kantone selber bestimmen» (Art. 5 Abs. 2).

Verhinderung von Verunreinigungen

In grundsätzlich neuer Form wurde, entsprechend dem Antrag der Kommission, Art. 14 angenommen, der das Verbot ausspricht, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen oder abzulagern. Abs. 2 verbietet das Versickernlassen in den Untergrund. Hier wies Kommissionspräsident Paul Hofmann auf einen wesentlichen Punkt hin: Die Worte «in den Untergrund» grenzen das gewöhnliche Versickernlassen vom fachgerechten landwirtschaftlichen Düngen ab, bei dem, richtig angebracht, die Düngstoffe wohl versickern, aber nur in die oberste Schicht des Bodens, also nicht in den Untergrund gelangen. Fachgerechtes landwirtschaftliches Düngen fällt also nicht unter das verbotene Versickernlassen.

Art. 15 enthält den Grundsatz, dass abgeleitete Abgänge vor der Einleitung in ein Gewässer sachgemäss behandelt werden müssen. Art. 16 hingegen stellt für die vielen *bestehenden* Einleitungen, die den Vorschriften noch nicht entsprechen, eine Uebergangsordnung auf. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass solche bestehende Einleitungen und Versickerungen innerhalb spä-

testens zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes den Erfordernissen des Gesetzes angepasst oder aufgehoben werden. Im Einzelfall wird die Frist im Rahmen eines kantonalen Sanierungsplanes festzulegen sein. Für Einleitungen *untergeordneter* Bedeutung sollen nun nach dem letzten Satz von Abs. 1 ausnahmsweise längere Fristen eingeräumt werden können. Gegen diesen letzten Satz erhob eine Ratsminderheit gewichtige Einwände: Sie erblickte in dieser Ausnahme den Ausgangspunkt von Verzögerungen, um so mehr, als der Begriff «untergeordnete Einleitungen» ständig als Vorwand für Ausflüchte zu dienen geeignet sein werde. Die Mehrheit ermahnte eindringlich, realistisch zu bleiben und nicht durch rigore Fristen für Wichtiges und Unwichtiges die Kräfte zu zersplittern. Unter «untergeordneten» Einleitungen sollen lediglich solche zu verstehen sein, die Abwässer enthalten, die hinsichtlich ihrer Menge wenig verunreinigend wirken; Ableitungen also vereinzelter, abgelegener Liegenschaften, die nur mittels langer und kostspieliger Verbindungsleitungen an Kanalisationen und Kläranlagen angeschlossen werden können. In diesem Sinne entschied denn auch der Rat mit 19 gegen 14 Stimmen. Der letzte Satz von Abs. 1 bleibt somit bestehen, ebenso der letzte Satz von Abs. 2, dessen Streichung aus ähnlichen Erwägungen beantragt worden war.

In Art. 18 ist wie in weitern Artikeln das Wort «reinigen» durchwegs durch «behandeln» ersetzt worden. Darunter werden alle Handlungen zusammengefasst, die darauf ausgerichtet sind, die gewässerbeeinträchtigenden flüssigen Abgänge in einen unschädlichen Zustand umzuwandeln. Als Arten des Behandelns fallen in Betracht: Kühlen, Neutralisieren, Verbrennen (Altöl), Ausgleichen sowie das Reinigen, vor allem das Reinigen von Abwasser. Unter Reinigen sind die Behandlungsarten zu verstehen, bei denen den Abgängen schädliche Stoffe entzogen werden. Nach diesen Begriffsbestimmungen ergibt sich, dass der Ausdruck «Reinigung» in Art. 18 zu eng gewesen wäre. Aus ähnlichen Erwägungen wurde auch in Art. 23 die Bezeichnung «Flüssigkeiten» durchwegs durch «(wassergefährdende) Stoffe» ersetzt. Unbestritten blieb in Art. 24, dass der Bundesrat nicht nur über Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag, sondern auch über Anlagen zur *Beförderung* wasserge-

fähdender Flüssigkeiten Vorschriften erlassen soll. Die bereits vorhandene Verordnung stützt sich nicht auf das Gewässerschutzgesetz, so dass eine Verankerung zweckmässig erscheint.

Wesentliche Zeit beanspruchte die an sich nicht weltbewegende Frage des Treibgutes (Art. 27). Einig war sich der Rat darin, dass Geschwemmsel und Rechengut aus Wasserkraftwerken und ähnlichen Anlagen nicht in die Gewässer zurückgegeben werden dürfen. Ebenso unbestritten blieb die Pflicht des Stauwehrbesitzers, das Treibgut im Bereich seiner Anlagen einzusammeln. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass das Treibgut schadlos beseitigt wird. Wer aber soll die Kosten dieser Beseitigung tragen? Die Mehrheit und der Bundesrat schlugen vor, dass die Kantone die Wasserkraftbesitzer zu einer angemessenen Entschädigung verpflichten können. Die Minderheit wollte die Lasten voll den interessierten Wasserkraftbesitzern aufbürden, eventuell — so ein Einzelantrag — als «Kannvorschrift» der Kantone. Die Mehrheit siegte schliesslich mit 22 gegen 17 Stimmen. Sie hatte das Gesetz der Logik für sich: Was als Treibgut den Fluss hinabschwimmt, stammt nicht oder doch nur zum kleinen Teil von den Kraftwerken. Es «manifestiert» sich lediglich infolge der Stauung des Wassers. Also scheint es vernünftig zu sein, wenn die Stauwehrbesitzer zwar das Treibgut sammeln und herausnehmen müssen, für dessen Beseitigung aber nur «angemessen» belastet werden dürfen.

Der Berner Dewet Buri brachte zu Art. 28 den Vorschlag ein, dass in Grundwasser- und Quellgebieten, die genutzt werden oder sich für eine zukünftige Nutzung eignen, keine Bauten, Ablagerungen und Grabungen vorgenommen werden dürfen, die zu einer Verunreinigung oder einer andern Beeinträchtigung des Gewässers führen können. Die Kantone sollten überdies für die zukünftige Grundwasseranreicherung und -fassungsanlagen Gebiete ausscheiden, die von Bauten, Ablagerungen und Grabungen in jedem Fall frei zu halten sind. Der Rat lehnte den Antrag als zu weitgehend mit 32 gegen 2 Stimmen ab. Sehr knapp — mit nur 18 gegen 16 Stimmen — unterlag hingegen ein Antrag Rohner, der (in Anlehnung an einen Bundesgerichtsentcheid) Art. 29 anders gliedern wollte, um den Eindruck zu vermeiden, dass die Ausscheidung von Schutzzonen jedenfalls entschädigungspflichtig sei, was sich in concreto sehr kräftig gegen die Interessen der Landesplanung und einer vernünftigen Raumordnung auswirken könnte. Bundesrat Tschudi hielt ausdrücklich fest, dass auch nach der Fassung der Mehrheit keineswegs alle Nutzungsbeschränkungen entschädigungspflichtig sein werden, sondern dass auch in Zukunft nach der erwähnten Praxis des Bundesgerichts gehandelt werden soll.

In Art. 30 Abs. 2 sollten nach Ansicht des Thurgauers Munz Grabungen zur Ausbeutung von Kies und Sand unterhalb des Grundwasserspiegels nur verboten sein, sofern dabei eine Verunreinigung des Grundwassers nicht ausgeschlossen ist. Er befürchtete, dass bei einem generellen Verbot auch die heute bestehenden Kiesausbeutungen in der Thurgegend eingestellt werden müssten, wo der Grundwasserspiegel teilweise nur 50 bis 100 cm unter der Bodenoberfläche liegt. Das Risiko, dass Gruben mit irgendwelchem Material wieder aufgefüllt werden oder ein offener See bleibt, in dem sich Tiere und Algen ansiedeln, bewog die Mehrheit des Rates, dem bundesrätlichen Antrag zu folgen, so dass in Grundwasservorkommen, die sich nach Menge und Güte für die Wasserversorgung eignen, die Ausbeutung grundsätzlich untersagt ist.

Bundesbeiträge

Recht mühsam gestaltete sich die Bereinigung von Art. 31, der die Grundsätze der Subventionierung aufstellt. Begreiflicherweise wurde versucht, die Grenzen der Berechtigung auszuloten, obwohl zum Teil die Ausführerlosse über Einzelheiten noch Auskunft zu geben haben werden. Der Vorschlag Clavadetscher, auf der Liste der subventionsberechtigten Anlagen auch «Kleinkläranlagen» aufzuführen, wurde mit 33 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Bundesrat Tschudi hatte zugesichert, dass wohl an Sammelkläranlagen für Weiler, Quartiere usw., also für mehrere Häuser, Bundesbeiträge ausgerichtet werden, nicht aber für Einzelobjekte. Zurückgezogen wurde ein Antrag, Anlagen zum Umschlag fester Abfälle zu subventionieren. Mit dem Argument, es handle sich um eine ausschliessliche Aufgabe der Gemeinden, versuchte der Zürcher Heimann, die Subventionierung von Kehrichtbeseitigungsanlagen zu verhindern. Sein Antrag, die letzten fünf Zeilen von Art. 31 Abs. 1 zu streichen, unterlag mit 32 gegen 2 Stimmen. Bundesrat Tschudi sicherte in diesem Zusammenhang zu, dass die bisher in einer blossen interdepartementalen Vereinbarung enthaltene Regelung des Verhältnisses zwischen nichtöffentlichen und öffentlichen Abwässern in der Vollziehungsverordnung verankert werden soll. Die jetzige Praxis soll überprüft und mindestens im bisherigen Ausmass weitergeführt werden.

Der einzige Punkt, in dem Bundesrat und Kommission voneinander abwichen, war der Subventionsatz. Der Bundesrat hielt an seiner Formulierung «in der Regel höchstens 45 Prozent der Kosten» fest, während die Kommission ein Minimum von 15 Prozent, ein Maximum von 50 Prozent postulierte, wobei aber nach beiden Vorschlägen für Anlagen, die im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit besonders kostspielig sind, ein Zuschlag von 5 Prozent gewährt werden darf. Dieser Zuschlag kann

auch an finanzstarke Gemeinden gehen, sofern die Voraussetzungen einer kostspieligen Anlage erfüllt sind. Ae hnlich ist es mit den Fremdenkurorten: ihre besonderen Probleme reichen als Voraussetzung noch nicht aus, sondern es muss wiederum die besondere Kostspieligkeit nachgewiesen werden.

Die Ansätze des Bundesrates bewirken gegenüber der heutigen Subventionsregelung einen Mehraufwand von 20 bis 25 Mio Franken im Jahr. Die Erhöhung des Maximums um 5 Prozent und die Ansetzung eines Minimums von 15 Prozent gemäss Kommissionsantrag bedeuten eine weitere jährliche Mehrbelastung von 12 Mio Franken. Der Grund, der die Ratsmehrheit (23 : 11) bewog, den Kommissionsantrag zu genehmigen, liegt vor allem darin, dass damit unabhängig von der Finanzkraft alle Gemeinden und Zweckverbände eine bescheidene Bundessubvention bekommen.

Haftpflicht

Das geltende Gewässerschutzgesetz enthält keine zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen. Verschmutzungen werden nach allgemeinen Haftpflichtnormen (OR 41, ZGB 679, OR 58 oder Spezialgesetzen) beurteilt. Gestützt auf ein Gutachten prominenter Wissenschaftler hat der Bundesrat nun vorgeschlagen, in Art. 34 festzuhalten, dass, wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, für den dadurch entstandenen Schaden haftet. Vorbehalten bleiben ausdrücklich genannte Spezialgesetze. Der Verursacher haftet also für den durch die Verschmutzung angerichteten Schaden schlechthin. Voraussetzung ist lediglich der sogenannte adäquate Kausalzusammenhang, der nur durch ausschliessliches Drittverschulden oder durch höhere Gewalt unterbrochen wird. Diese absolute Kausalhaftung ist neu und hat — u. a. in der eidgenössischen Justizabteilung und in einer Studie von Alois Pfister, Generalsekretär der Bundesversammlung — Bedenken hervorgerufen. Diese Bedenken zeigten sich auch im Ständerat und verdichteten sich sogar zu einem Streichungsantrag mit dem Appell an das traditionelle juristische Gewissen der Kleinen Kammer. Er entsprang der Befürchtung, der Nationalrat könnte dem Art. 34 ebenso glatt zustimmen, so dass eine vertiefte Ueberprüfung der Frage nicht mehr möglich werde. Trotzdem stimmte der Ständerat der Kausalhaftung in Art. 34 mit 18 gegen 10 Stimmen zu. Ausschlaggebend war der Zeitdruck: Im Herbst 1971 hat die Beratung des Gewässerschutzgesetzes beendet zu sein, weil bis dann der Antrag in bezug auf das Volksbegehren gestellt werden muss. Auch sonst erträgt ja der Gewässerschutz keine Verzögerung. Mit der Zustimmung verband der Ständerat immerhin den Auftrag an den Bundesrat, die Fragen der Kausalhaftung und vor

allem auch eines allfälligen Versicherungsobligatoriums mit den Experten nochmals genau zu überprüfen. Es darf zuversichtlich angenommen werden, dass der Nationalrat sich der Pflicht, den Problemkreis weiter zu klären, nicht entschlagen wird. Sollte sich schliesslich eine solche Klärung als unmöglich und die rechtlichen Bedenken als zu stark erweisen, wäre es immer noch besser, Art. 34 zu streichen und die Haftpflicht entsprechend dem geltenden Recht zu belassen, als die Revision des Gewässerschutzgesetzes in ein uferloses Auspendelverfahren zu steuern.

Uebergangsbestimmungen

Um den Anschluss an bereits hängige Fälle herzustellen, wird in Art. 42 festgelegt, dass Gesuche um Bundesbeiträge, die von den zuständigen Behörden des Bundes nach dem 31. Dezember 1969, jedoch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entschieden worden sind, nach dem neuen Gesetz neu beurteilt werden müssen. Auf das Datum der Inbetriebnahme stellte man aus Gründen der Rechtssicherheit und Kontrollbelastung nicht ab.

Selbstverständlich ist jeder Stichtag irgendwie willkürlich. Darum möchte das Volksbegehren bis auf 1957 zurückgehen. Im Rat selbst wollte ein Antrag Amstad den Uebergang auf andere Weise mildern: Ueber die vorgesehene Rückwirkung (1969) hinaus sollten während eines Jahres zwei Drittel und während eines weiteren Jahres ein Drittel der vorgesehenen Mehrsubventionen durch den Bund ausbezahlt werden. Bundesrat Tschudi wandte sich gegen diese Erweiterung: Ihre Annahme hätte für den Bund Mehrkosten von 20 bis 25 Mio Franken im Jahr zur Folge. Da das Gewässerschutzgesetz nicht vor Ende 1971 in Kraft treten wird, ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Rückwirkung auf den 31. Dezember 1969 annehmbar. Es ist keine Lösung zu finden, die gerecht ist und jedermann befriedigt. Der Rat stimmte mit relativ knappem Mehr (16 : 12) dem Bundesrat und der Kommission zu.

In der Gesamtabstimmung zeigten sich keine ablehnenden Stimmen, und auch der Antrag, dem Volk die Verwerfung des Volksbegehrens für den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung aus dem Jahre 1967 zu beantragen, wurde einhellig gutgeheissen.

Nun ist der Nationalrat am Zug. Aus den Diskussionen und den Abstimmungsverhältnissen des Ständerates ist abzulesen, wo die Volkskammer einhaken wird. Die grundsätzlich positive Haltung des Prioritätsrates gegenüber den Anliegen der Revision wird sich aber zweifellos auch im Nationalrat wiederholen. Etwas anderes würde weder vom Schweizervolk noch von den Initianten des Volksbegehrens, das alle Aussicht hat, zurückgezogen zu werden, verstanden.

Luftverunreinigung in England

W. Hess, Zürich, Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Gesundheitstechnik, Vizepräsident der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene

1. Allgemeines

Den auf dem Gebiet der Lufthygiene tätigen Fachleuten ist bekannt, welche Anstrengungen die Engländer seit Jahren unternehmen, um der Luftverschmutzung Einhalt zu gebieten. Es werden deshalb auch die fundierten Berichte aus den dortigen verschiedenen Forschungszentren mit grosser Aufmerksamkeit gelesen. Mit Freude habe ich daher die sich mir eröffnende Gelegenheit wahrgenommen, den 37. Jahreskongress der «National Society for Clean Air» vom 20. bis 23. Oktober 1970 in Southport zu besuchen.

An diesem Kongress wurde eine Fachausstellung durchgeführt, die einen hervorragenden Querschnitt durch die technischen Möglichkeiten zur aktiven Reinhaltung der Luft vermittelte. Es soll im folgenden versucht werden, eine kurze Uebersicht über die organisierenden Fachvereinigungen, den am Kongress gebotenen Stoff sowie die Ausstellung zu vermitteln. Es ist hier nur eine summarische Berichterstattung möglich; hingegen sollen die Referate im Wortlaut in einem Kongressbericht zugänglich gemacht werden.

Die «National Society for Clean Air» verfügt über eine reichhaltige Druckschriftensammlung. Die einzelnen Nummern waren alle aufgelegt und konnten gekauft werden.

2. Werdegang der «National Society for Clean Air»

Gründung

1899 von Privatleuten unter dem Namen «The Coal Smoke Abatement Society» (Vereinigung zur Bekämpfung der Kohlenrauchgase).

1929 Zusammenschluss mit der «Smoke Abatement League of Great Britain» (Rauchbekämpfungsliga von Grossbritannien), welche 1909 gegründet wurde und mit der ebenfalls neu gebildeten «Newton Committee» zusammenarbeitete. Der neue Namen dieser beiden Vereinigungen lautete jetzt: «The National Smoke Abatement Society» (Nationale Vereinigung für Rauchbekämpfung). Hauptsitz war Manchester, dann kurz vor dem

Krieg London bis Juli 1970. Jetzt ist der Hauptsitz in Brighton. Seit 1950 trägt die Vereinigung den heutigen Namen: «National Society for Clean Air» (Nationale Vereinigung für Luftreinhaltung). Sie wurde in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt und als Wohltätigkeitsinstitution eingetragen.

Mitglieder

Der Beitritt zur Organisation ist freiwillig. Die Organisation wird von Mitgliederbeiträgen finanziert. Sie umfasst Einzelmitglieder, Orts- und Stadtbehörden, Firmen, Vereinigungen und weitere Korporationen. Obwohl die lokalen Behörden (Gemeinden, Städte) den grössten Teil der Mitglieder bilden (rund 500), gehören die Vereinigungen und Korporationen zu den Mitgliedern, die am meisten Beiträge zahlen. Die Vereinigung wird durch einen Exekutivrat geleitet, der sich aus den Mitgliedern rekrutiert.

Filialen

Im Nordwesten und Nordosten von Schottland, Yorkshire, West Midlands und East Midlands, South-East, Süd-Wales und Monmouthshire, Nord- und Südwest-Irland. Jede dieser Filialen hat ihren eigenen Exekutivrat.

Zweck und Ziel

Verbreitung des Gedankens der Luftreinhaltung durch Publizität, Ausbildung und weitere Massnahmen zur Erreichung einer günstigen öffentlichen Meinung.

Publikationen in Form von Broschüren, Flugblättern und Plakaten. Herausgabe der Zeitschrift «Smokeless Air» und eines Jahrbuchs, einem Standardwerk der Lufthygiene. Ferner Vorträge und Zusammenkünfte, Ausbildungs- und Propagandamaterial, Auskunfterteilung und andere Dienste.

Bis jetzt durchgeführte Konferenzen

1929 Buxton
1930 Leicester
1931 Liverpool
1932 Newcastle upon Tyne
1933 Sheffield
1934 Glasgow
1935 Bristol
1936 London (wissenschaftliches Museum)
1937 Leeds